



Regierungspräsidium  
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz  
09105 Chemnitz

10.  
zugestellt am: 8.11.99

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Gießerei Elsterberg GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Greizer Straße 14 - 16

Chemnitz, den 15.10.1999  
Tel. (03 71) 5 32 - 26 46  
Bearbeit.: Frau Bock  
Aktenzeichen: 64-8823-7815-2.3  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

07985 Elsterberg

Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei Elsterberg - Modernisierung der Abgasreinigung der BE 4 (Schmelzbetrieb) in 07985 Elsterberg, Greizer Straße 14 - 16, Flur 4, Gemarkung Elsterberg, Flurstück 553/4 im Vogtlandkreis

Bezug: Antrag vom 31.03.1999, eingegangen am 20.04.1999

Anl.: 1 Mehrfertigung der Genehmigung  
1 Antragsexemplar  
1 Kostenbescheid mit Kostenrechnung und Überweisungsträger

### A. Entscheidung

1. Der Firma Gießerei Elsterberg GmbH, Greizer Straße 14 - 16 in 07985 Elsterberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Karl-Heinz Köhler und Herrn Matthias Köhler, wird auf ihren Antrag vom 31.03.1999 gemäß § 16 i. V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

## IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

Hausadresse: 09120 Chemnitz  
Altchemnitzer Straße 41

zu erreichen mit Straßenbahnlinie  
5 und 6 (Rößlerstraße), Buslinie  
49 (Spinnereimaschinenbau)



Gekennzeichnete Parkplätze  
vor dem Gebäude

Telefon: (03 71) 5 32-0 Telefax: (03 71) 5 32 - 19 29  
E-Mail-Adresse  
X400: c=de, a=dbp, p=lsn, o=rpc, s=post  
Internet: post@rpc.sachsen.de

zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei mit einer Leistung von 4500 Tonnen guter Guss pro Jahr in 07985 Elsterberg, Greizer Straße 14 - 16, Flur 4, Gemarkung Elsterberg, Flurstück 553/4 im Vogtlandkreis erteilt.

2. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf folgende Maßnahmen
  - Rückbau der drei Kupolofenköpfe einschließlich Kamin,
  - Aufsetzen von Ofenköpfen mit Notklappe zur Erfassung und Weiterleitung der Abgase,
  - Einbau eines Drallabscheiders und Wärmetauschers zum Schutz des Filters,
  - Errichtung einer Abgasreinigung mit filterndem Abscheider.
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (StUFA Plauen), dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau (GAA Zwickau) sowie dem Landratsamt Vogtlandkreis 14 Tage vorher anzuzeigen.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Gießerei Elsterberg GmbH.  
(Hinweis: Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.)

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

	Seitenzahl
Genehmigungsantrag vom 31.03.1999, mit Anschreiben vom 19.04.1999 (Posteingang am 20.04.1999)	
1. Allgemeine Angaben	2
- Formular 1/1	4
- Formular 1/2	2
2. Inhaltsverzeichnis	5
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	19
4. Standort und Umgebung der Anlage	
Anhang zum Abschnitt	1
- Grundfließbild	1
- Standortbetrachtung M 1 : 25000	1
- Flächennutzungsplan M 1 : 5000	1
- Topografie im Beurteilungsgebiet mit Darstellung des Standortes der Gießerei Elsterberg	1
- Werksplan	1
5. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	13
Anhang zum Abschnitt	1
- Formular 2.1	1
- Formular 2.3/1	1
- Formular 2.3/2	2
- Verfahrensfliessbild	1
- Apparatenaufstellungsplan	1
- Übersichtsinformation zum DCE Neotechnik Flächenkühler NFK 602/144-02	1
- Übersichtsinformation zum DCE Neotechnik Flächenfilter NFS 620	1
6. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
Anhang zum Abschnitt	1
Formular 3.1/1	2
Formular 3.1/2	1
Formular 3.1/3	1
Formular 3.3	1
Stoffstromplan	1
7. Emissionen/Immissionen	12
Anhang zum Abschnitt	1
Formular 4.1/1	3
Formular 4.1/1 Blatt 2	1

Formular 4.1/2	6
Formular 4.2	3
Emissionsquellenplan	1
Nomogramm zur Ermittlung Schornsteinhöhe	1
Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft	4
Nachtrag zum Bericht 304556A - Schalltechnische Untersuchungen	4
Anlage - Berechnungsergebnisse Einzelpunktrechnung	9
8. Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung	3
Anhang zum Abschnitt	1
- Formular 5.1	1
- Formular 5.2/1	3
- Formular 5.2/2	1
- Formular 5.2/3	1
9. Wasser	2
Anhang zum Abschnitt	1
10. Abwärmenutzung	2
11. Anlagensicherheit	13
Formular 8.1	1
Formular 8.2/1	4
Formular 8.2/2	2
Formular 8.2/3	2
Formular 8.3	2
12. Eingriffe in Natur und Landschaft	1
13. Bauantrag/Bauvorlagen	1
14. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
15. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
16. Umweltverträglichkeitsprüfung	1
17. Literatur	4
18. Nachträge/Ergänzungen	
1. Nachtrag - Schreiben vom 01.06.1999 - Betriebszeiten	2
2. Nachtrag - 2. Nachtrag vom 15.07.1999 zum Bericht 304556A schalltechnische Untersuchungen der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 07.07.1999	15
3. Nachtrag - planergänzende Unterlagen zu Bau- und Lärmfragen vom 19.07.1999 der SHN GmbH	29

## C. Nebenbestimmungen

### I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 1. Leistungsbegrenzung

Die Betriebszeit der Anlage wird von Montag - Samstag auf folgende Zeiten begrenzt:

Schmelzbetrieb	2.00 - 23.00 Uhr
Gattierung	6.00 - 22.00 Uhr
Formerei	5.00 - 23.00 Uhr
Farbgebung	5.00 - 23.00 Uhr
Kernformerei	5.00 - 23.00 Uhr
CNC-Abteilung	5.00 - 23.00 Uhr
Putzerei	6.00 - 6.00 Uhr
Materialwirtschaft und Versand (ohne Gattierung)	5.00 - 19.00 Uhr.

2. Die staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse folgende Massenkonzentrationen im Abgas der Kupolöfen nicht überschreiten:

Klasse I	Cadmium	0,2 mg/m <sup>3</sup> bei einem Massenstrom von 1 g/h oder mehr
Klasse II	Nickel	1,0 mg/m <sup>3</sup> bei einem Massenstrom von 5 g/h oder mehr
Klasse III	Blei, Kupfer, Mangan, Chrom	5,0 mg/m <sup>3</sup> bei einem Massenstrom von 25 g/h oder mehr.

Beim Zusammentreffen von Stoffen mehrerer Klassen sind folgende Massenkonzentrationen einzuhalten:

Klassen I und II	insgesamt	1 mg/m <sup>3</sup>
Klassen I, II, III	insgesamt	5 mg/m <sup>3</sup> .

Die Grenzwerte für anorganische Gase dürfen folgende Konzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stickoxide, angegeben als NO <sub>2</sub> bei einem Massenstrom von $\leq 3,5$ kg/h	400 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, angegeben als SO <sub>2</sub> bei einem Massenstrom von $\geq 5$ kg/h.	500 mg/m <sup>3</sup>

Die Massenkonzentrationen der emittierten Stoffe sind bezogen auf das Volumen im Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3. Kohlenmonoxid als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes bei Verbrennungsprozessen ist mittels vorhandener Technik nachzuverbrennen.
4. Die auftretenden Abgase und Stube der Anlage zum Erschmelzen von Gusseisen sind an den Ofenkopfen der Kaltwindkupolofen in allen Prozessstufen (Anfahren, Schmelzen und Abfahren) zu erfassen, ber einen entsprechend dimensionierten Filter zu reinigen und ber einen Schornstein mit einer Mindestbauhohe von 24 m Oberkante Huttenflur mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7m/s senkrecht in die Atmosphere auszutragen.
5. Bei Ausfall des Flachenkuhlers ist sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Notkuhlung des Abgases vor dem Eingang des Vorabscheiders keine Beeintrachtigung der Abscheideleistung durch Anbackungen entsteht.

Fallt das gesamte Abgasreinigungssystem aus, ist die Anlage abzufahren, d.h., die Anlage darf nicht neu beschickt werden.

6. ber die unter Nrn. 2 und 3 genannten Emissionen hinaus drfen im Abgas der Gieerei andere Schadstoffe in relevantem Umfang nicht emittiert werden. Relevant sind Emissionen, wenn der Massenstrom einer Quelle den jeweiligen Wert in Nr. 3.1 TA Luft berschreitet.

Die anfallenden Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und Kohlendioxid sind im Rahmen der Messung nach § 28 BImSchG nachzuweisen.

7. Fr den Immissionsort Greizer Strae 12 Nordfassade sind zur Einhaltung des reduzierten Nachtwertes von 42 dB(A) an den Ausblasoffnungen der Hallen- und Putzereiabluft Rohrschalldampfer einzubauen.

Die von der Gesamtanlage ausgehenden Gerausche sind durch technische und bauliche Manahmen so zu begrenzen, dass durch den Immissionsbeitrag der Entstaubungsanlage und die geanderten Arbeitszeiten der Anlage die gema Genehmigungsbescheid des Regierungsprasidiums Chemnitz vom 02.10.1996 geltenden reduzierten Richtwerte an folgenden Immissionsorten nicht berschritten werden:

Greizer Strae Nrn. 21 und 16	tags	62 dB(A)
	nachts	47 dB(A)
Greizer Strae Nr. 12, IO 5 B-Plan „Am Sachswitzberg I“	tags	57 dB(A)
	nachts	42 dB(A)
Sachswitzer Strae (Kleingarten)	tags	57 dB(A)
	nachts	

Eine berschreitung dieser Immissionswerte durch kurzzeitige Gerauschspitzen von 30 dB(A) tagsber und 20 dB(A) nachts ist nicht zulassig. Die Nachtzeit betragt 8 Stunden; sie beginnt 22.00 Uhr und endet 6.00 Uhr.

8. Die Einhaltung der unter Nrn. 2 und 3 festgesetzten Emissionsbegrenzungen ist frhestens drei Monate und spatestens zwolf Monate nach Inbetriebnahme der geanderten Anlage sowie die Messung der Gerauschmissionen nach Nr. 7 von einer nach Landesrecht bekanntgegebenen Mestelle nach §§ 26, 28 BImSchG ermitteln zu lassen.

Für die Durchführung der Messung sind im Abluftrohr Öffnungen vorzusehen, deren Lage und Größe im Einvernehmen mit dem StUFA Plauen und der messdurchführenden Stelle festzulegen sind. Der Messplatz ist ausreichend groß und leicht begehbar zu gestalten.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Meßplanung (Nr. 3.2.2.2), zur Auswahl von Meßverfahren (Nr. 3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Meßergebnisse (Nr. 3.2.2.4) durchzuführen. Über die Durchführung der Messungen ist das StUFA Plauen zur Abstimmung des Meßumfangs mindestens einen Monat vorher zu unterrichten.

Alle Abnahmemessungen dürfen nicht von dem Messinstitut durchgeführt werden, das in gleicher Sache bereits im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Zur Abstimmung ist der Termin der Emissionsmessung dem StUFA Plauen 2 Wochen vorher mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Messung sind dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen in Form eines Meßberichtes vorzulegen.

Der Meßbericht muß Angaben über die Meßplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das angewandte Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

## II. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die beim Rückbau des Kupolofenkamins, der Sprühabsorber und der Schlammkaskade anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrem Schadstoffgehalt in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
2. Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Abgasreinigung und bei Vorliegen des Abfalls ist eine Deklarationsanalyse vom Filterstaub durchzuführen. Diese ist jährlich zu wiederholen. Die Analysenergebnisse sind dem StUFA Plauen vorzulegen.
3. Der anfallende Filterstaub ist der EAK-Abfallschlüsselnummer 10 09 04 - Ofenstaub zuzuordnen. Die Verwertung von Ofenstaub ist nachweisspflichtig. Die Nachweisführung der Entsorgung hat entsprechend Nachweisverordnung mittels vereinfachten Nachweis (VN) und Übernahmescheinen zu erfolgen.

Vor der ersten Entsorgung ist ein Abdruck des VN dem StUFA Plauen vorzulegen.

4. Der anfallende Filterstaub ist von den übrigen Gießereiabfällen getrennt zu halten und in den dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.



### III. Gewerbe- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Arbeitsbühne sowie der Aufgang der Filteranlage muss entsprechend der Sehaufgabe künstlich beleuchtet werden können. Die Nennbeleuchtungsstärke sollte mindestens 20 Lux betragen (§ 41 ArbStättV).
2. Soweit eine Störung der Absauganlagen zu Unzuträglichkeiten i.S.d. Arbeitsstättenverordnung führt bzw. von den Arbeitnehmern nicht ohne weiteres erkannt werden kann, muss die Störung durch eine selbsttätig wirkende Einrichtung angezeigt werden. Die Alarmierung kann durch optische und/oder akustische Signale erfolgen (siehe näheres in DIN 33404 T.3 Ausgabe 5/85 „Gefahrensignale in Arbeitsstätten; Akustische Gefahrensignale; Einheitliches Notsignal ...“ sowie in DIN 33404 T.2 Ausgabe 10/79 „Gefahrensignale für Arbeitsstätten; Optische Gefahrensignale ...“). An Lärm Arbeitsplätzen (Beurteilungspegel > 85 dB(A) sind optische Warnsignale zulässig. Die Warnung muss so rechtzeitig erfolgen, dass erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer getroffen werden können.
3. Die Warneinrichtung muss mit der Absauganlage gekoppelt und jederzeit verfügbar sein (u.U. Anschluß an eine Notstromversorgung). Die Warnsignale müssen mit anderen Betriebssignalen unverwechselbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass alle durch die Belästigung/Gefährdung unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer im Arbeitsraum gewarnt werden. Insofern kann es notwendig sein, die Warneinrichtungen über den gesamten Arbeitsraum zu verteilen. Sollte es durch technische Maßnahmen nicht möglich sein, die Emission gefährlicher Stoffe in den Arbeitsraum bei einer Störung an Absauganlagen zu unterbinden, und besteht eine Gesundheitsgefahr (insbesondere durch Überschreitung von Grenzwerten, Bildung explosionsgefährlicher oder leicht entzündlicher Gemische), muss durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Evakuierung des Raumes, Verwendung von Atemschutz) dafür gesorgt sein, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht eintritt.

Die Evakuierung ist in einem Flucht- und Rettungsplan besonders zu regeln und in den festgelegten Zeitabständen zu üben.

4. In einer Betriebsanweisung nach § 20 Gefahrstoffverordnung muss ferner auf die bei Ausfall der Absauganlagen bestehende Gesundheitsgefährdung und die zu ergreifenden Maßnahmen aufmerksam gemacht werden, soweit es sich bei den möglicherweise austretenden Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen um Gefahrstoffe i.S.d. Gefahrstoffverordnung handelt.
5. Absaugeeinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen mindestens jährlich durchgeführt werden (§ 53 Abs. 2 ArbStättV).
6. Für die gesamte Abgasreinigungsanlage mit den dazugehörigen Erfassungselementen und Rohrleitungen ist ein Instandhaltungs- und Reinigungsplan aufzustellen, in dem die zu wartenden, inspizierenden und reinigenden Anlagenteile, die Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsintervalle sowie die Verantwortlichkeit festgelegt sind (VDI 2262).
7. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehr-Einsatzplan zu erstellen.



## D. Hinweise

### I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

### II. Gewerberechtliche Hinweise

1. Bei der Planung der Ausführung des Vorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in eigener Verantwortung zu treffen.
2. Wird für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung unter Verwendung des beigegeführten Formulars zu übermitteln (siehe Anlage).
3. Für Maschinen und Anlagen (u.a. Filteranlage), die unter den Anwendungsbereich der Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (9. GSGV - Maschinenverordnung) fallen, gelten die Mindestbeschaffungsanforderungen des § 2 der 9. GSGV. Die Maschinen dürfen erstmals nur in

Betrieb genommen werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der 9. GSGV nachgewiesen ist sowie die CE-Kennzeichnung gemäß § 4 der 9. GSGV angebracht wurde. Dazu sind durch die Antragstellerin entsprechend der Auftragsvergaben die Grenzen der einzelnen Anlagen bzw. Maschinen festzulegen.

Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln. Er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen. Für die Gefährdungen, die aus dem Zusammenwirken der Teilanlagen entstehen, obliegt diese Pflicht der Antragstellerin.

4. Für nicht eigenständig funktionsfähig eingekaufte Teilanlagen muss eine Herstellererklärung vorliegen, auf deren Basis die Konformitätserklärung für den Anlagenteil, in den diese Maschine integriert wird, zu erstellen ist.

Gebrauchte umgesetzte Maschinen und Anlagen müssen den Mindestanforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittel-Benutzungsverordnung) entsprechen, sofern sie dabei nicht wesentlich geändert werden.

5. Alle für die Betätigung, Instandhaltung und Wartung relevanten Stellen müssen sicher erreicht werden können. Sichere Zugangsmöglichkeiten sind Treppen und Arbeitsbühnen (§ 17 ArbStättV).
6. Fest angebrachte Leitern (Steigleitern) und Steigeisengänge sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr (Mitnahme von größeren Gegenständen, größeren Werkzeugen ausgeschlossen) nicht notwendig ist (§ 20 ArbStättV).
7. Die Arbeitsbühnen müssen der DIN 31003 „Ortsfeste Arbeitsbühnen einschließlich Zugänge, Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“ entsprechen.
8. Wartungs- und Arbeitsbühnen sind mit Geländern, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (mindestens 5 cm hoch) 1 m hoch zu umwehren (§ 12 ArbStättV).
9. Die Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an den Treppenausstiegen vorbeiführen (§ 17 ArbStättV).
10. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehr-Einsatzplan zu erstellen und dem Dezernat III, Sachgebiet Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landratsamtes Vogtlandkreis vorzulegen.

## D. Begründung

### I. Sachverhalt

1. Die Firma Gießerei Elsterberg GmbH, Greizer Straße 14 - 16 in 07985 Elsterberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Karl-Heinz Köhler und Herrn Matthias Köhler, beantragte gemäß Abschnitt A Ziffer 2 dieses Bescheides am 31.03.1999 die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG in 07985 Elsterberg, Greizer Straße 14 - 16, Flur 4, Flurstück 553/4 der Gemarkung Elsterberg, im Vogtlandkreis.

2. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:
  - Staatliches Umweltfachamt Plauen
  - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Plauen
  - Landratsamt Vogtlandkreis
  - Stadtverwaltung Elsterberg.
3. Das Vorhaben liegt auf dem Gelände der Gießerei Elsterberg. Das Gelände ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die angrenzenden Kleingärten und die Wohnbebauung Greizer Straße 12 sind entsprechend Abrundungssatzung im derzeitigen unbestätigten Flächennutzungsplan der Stadt Elsterberg als Mischgebiet ausgewiesen.
4. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

## II. Rechtliche Ausführungen:

1. Die Genehmigung beruht auf § 16 i.V.m. §§ 4 und 6.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach Ziffer 1 regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz für diese Entscheidung die zuständige Behörde.
3. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Plauen.
4. Die wesentliche Änderung einer Eisengießerei unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur dann einer Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei der gemäß Abschnitt A Ziffer 2 vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Eisengießerei, da durch das Vorhaben ein sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wesentlich auswirkender Eingriff in den Anlagenbestand erfolgt.

5. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren wurde festgestellt, daß es durch die geplante Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage kommt und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Pflichten durch den Betreiber der Anlage, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, erfüllt werden. Insofern werden auch die Bedingungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt.

Somit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machten.

6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

#### 7. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Sie basieren auf den Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unter Berücksichtigung des Standes der Technik der Emissionsminderung.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gebieten eine dem Stand der Technik entsprechende Erfassung und Reinigung der staubbeladenen Abgase (C.I.4). Nach Nr. 3.1.2 TA Luft sind an Schmelzanlagen derartige Anforderungen zu stellen, um § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu entsprechen. Nach Nr. 2.3 TA Luft ist Nickel den krebserzeugenden Stoffen der Klasse II zuzuordnen. Emissionen von krebserzeugenden Stoffen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen. Der angegebene Massenstrom stellt die Bagatellgrenze dar, ab welcher der Luftschadstoff Nickel auf eine Massenkonzentration von  $1 \text{ mg/m}^3$  vermindert werden muss.

Die unter Abschnitt C.I.2 geforderten Grenzwerte für gasförmige anorganische Stoffe ergeben sich aus Nr. 3.1.6 TA Luft. Die Begrenzung des Luftschadstoffes Stickstoffoxid auf  $400 \text{ mg/m}^3$  bei einem maximalen Massenstrom von  $3,5 \text{ kg/h}$  ist erforderlich, um mit den vorhandenen Ableitbedingungen auch beim Abfahren der Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen.

Da Kohlenmonoxid als Luftschadstoff nach Nr. 3.3.3.3.1 TA Luft möglichst zu verwerten oder zu verbrennen ist und eine Verwertung des Abgases nicht vorgesehen ist, ist eine Nachverbrennung geboten (C.I.3). Bedingt durch die diskontinuierliche Beschickung des Kupolofens sind Schwankungen im Brennverhalten und damit in der CO-Bildung nicht auszuschließen. Eine elektrische Zündeinrichtung zur Unterstützung der Zündung des Oberfeuers ist an den Kupolöfen vorhanden. Die vorhandene technische Einrichtung soll sicherstellen, dass der Kohlenmonoxidgehalt im Abgas minimiert und damit Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durch den Anlagenbetreiber getroffen wird.

Bei der Ermittlung der Schornsteinhöhe waren die vorhandene Bebauung und der Bewuchs im Einwirkungsbereich der Gießereianlage sowie die vorhandene Hanglage zu berücksichtigen (C.I.4). Aufgrund der topografischen Gegebenheiten handelt es sich hier um ein unebenes Gelände in Form einer Geländestufe. Der zu errichtende Schornstein steht ca. 5 m vom Beginn der Geländestufe entfernt.

Die relevanten Schadstoffe, die von der Schmelzanlage emittiert werden, sind Staub, Kohlenmonoxid, Schwefel- und Stickoxide. Die von der Anlage diesbezüglich emittierten Massenströme liegen unterhalb der in Nr. 2.6.1 TA Luft festgelegten Massenströme, ab deren Erreichen eine Bestimmung der Kenngrößen für die Gesamtbelastung erforderlich ist. Nach den Berechnungen der Schornsteinhöhe unter Zugrundlegung der zulässigen Grenzwerte nach Nr. 3.1.6 TA Luft für Stickstoffdioxid von  $500 \text{ mg/m}^3$  bei einem Massenstrom von  $5 \text{ kg/h}$  ergibt sich unter Berücksichtigung der Bebauung und der Geländekorrektur eine Schornsteinhöhe von 33 m. Die festgesetzte Bauhöhe des Abluftschornsteines von 24 m über Oberkante Hüttenflur stellt, unter Berücksichtigung der zu erwartenden wesentlich niedrigeren Massenströme für Stickstoffdioxid, die auch durch Messungen an vergleichbaren Anlagen belegt sind, und der durch die festgelegten Ableitbedingungen zu erwartenden Abgasfahnenüberhöhung, die freie Abströmung der Abgase über das benachbarte Gelände sicher.

Die Stadt Elsterberg hat in ihrem Flächennutzungsplan mit Beschluss 195 (9/97) gemäß Bau-nutzungsverordnung die Einstufung der Bebauungen im Einwirkungsbereich der Gießereianlage geändert. Die von der Anlage einzuhaltenden reduzierten Immissionsrichtwerte wurden entsprechend angepasst und um den Immissionsort (IO 5) an der Grenze zum B-Plan „Am Sachswitzberg I“ ergänzt. Der geforderte Einbau der Rohrschalldämpfer (C.I.7) in die Ausblasöffnungen der Abluftkammine der Hallen- und Putzereiabluft resultiert aus der dem Antrag beigefügten Geräuschprognose 304 556 A 2. Nachtrag. In diesem Gutachten wird prognostiziert, dass an der Nordfassade der Greizer Straße 12 der reduzierte Immissionsrichtwert um 3 dB(A) überschritten wird, d.h., die Anlage schöpft den zulässigen Nachtrichtwert von 45 dB(A) allein aus.

Gemäß dem Vermeidungs- und Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ist durch die Anlagenbetreiberin die Einhaltung dieser Betreiberpflicht mit der geforderten Maßnahme zur Lärmbekämpfung für diesen Immissionsort sicherzustellen. Diesem Zweck dient ferner auch das Betriebsverbot der Gattierung nach 22.00 Uhr (C.I.1).

Die prognostizierte Überschreitung des reduzierten Richtwertes von 2dB(A) an der Kleingartenanlage tagsüber tritt nur im Zusammenhang mit der Anlieferungszeit auf und ist maßgeblich der Befüllung des O<sub>2</sub>-Tanks und des Betonitsilos geschuldet. Da diese Befüllvorgänge nur monatlich einmal auftreten, nicht länger als eine Stunde andauern und der Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Immissionsort Kleingartenanlage durch die Anlage nicht ausgeschöpft wird, ist eine Tolerierung des Geräuschpegels gerechtfertigt.



Gemäß § 28 Nr. 1 BImSchG kann nach der Inbetriebnahme bzw. nach Änderung der Anlage eine Messung von Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen angeordnet werden (C.I. Nr. 8). Der Ermessensspielraum der Behörde wurde dahingehend ausgeübt, dass eine Messung gefordert wurde, um sowohl die Grenzwerteinhalten nachzuweisen und die Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG unterstützend zu gewährleisten.

## 8. Andere öffentlich-rechtliche Belange

### 8.1 Abfall- und Bodenschutzrecht

Die Forderung unter C.II.1 ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Danach dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen gelagert werden. Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Pflicht der Abfallerzeuger, Abfälle vorrangig zu verwerten ergibt sich aus § 5 KrW-/AbfG.

Gemäß den Antragsunterlagen (Formblatt 5.2/2) ist vorgesehen, den anfallenden Filterstaub zu verwerten. Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG ist eine je nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls hochwertige Verwertung anzustreben. Die Verwertung hat gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen, d.h., es darf nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf führen. Um dieser Forderung der Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden, sind die jährlichen Deklarationsanalysen erforderlich (C.II.2).

Der im Formular 5.2/1 ausgewiesene Abfallschlüssel für Filterstaub der Kupolofenanlage (10 02 03 - feste Abfälle aus der Gasreinigung) entspricht nicht der EAKV. Nach § 1 Abs. 2 der EAKV ist bei Zuordnung der Abfälle innerhalb eines Kapitels die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschrift maßgebend. Somit ist für Filterstaub aus dem Schmelzbetrieb die Einstufung unter der Abfallschlüsselnummer (ASN 10 09 04 - Ofenstaub der Gruppe Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl zutreffend (C.II.3)). Die Einstufung unter der ASN 10 09 04 findet ebenfalls eine Bestätigung in dem Arbeitspapier der SLG mbH-Ingenieurtechnik, das für den Bereich der sächsischen Gießereien zur Umschlüsselung der Abfälle erarbeitet wurde. Darin wird empfohlen, die LAGA-ASN 312 15 - Gichtgasstäube - zur EAK-ASN 10 09 04 - Ofenstaub - umzuschlüsseln.

Die Überwachungsbedürftigkeit bei der Verwertung für ASN 10 09 04 ist im § 41 Abs. 3 KrW-/AbfG geregelt, die Nachweispflicht in § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG. Entsprechend der Antragsunterlagen fallen jährlich 30 t Ofenstaub zur Entsorgung an. Die Nachweisführung der Entsorgung regelt § 25 Abs. 1 und 3 der Nachweisverordnung. Der geforderte Abdruck des VN unter Abschnitt C.II.3 beruht auf § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Die Getrennthaltung von Abfällen (C.I.4) zur Verwertung ist im § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG geregelt. Sie ist Voraussetzung, um eine Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung zu realisieren.

## 8.2 Baurecht

Das Vorhaben ist nach § 62 Abs. 1 i.V.m. § 1 SächsBO nicht genehmigungsbedürftig, da es sich vorliegend nicht um ein Vorhaben i.S.d. § 29 Baugesetzbuch (BauGB), da keine baulichen Anlagen errichtet werden.

## 8.3 Gewerberecht/Arbeitsschutz/Brandschutz

Die Anordnungen zum Gewerberecht/Arbeitsschutz basieren auf §§ 1, 3, 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Sie dienen der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleisten den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

Die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Merkblätter „Zentrale Hinweise“ (ZH) sind konkretisierende, ergänzende bzw. untersetzende Vorschriften zur Arbeitsstätten- und Gefahrstoffverordnung und werden von der Behörde als allgemein anerkannter Erkenntnisstand zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes herangezogen.

Um der zuständigen Feuerwehr ein zielgerichtetes, schnelles und wirksames Eingreifen im Brandfall zu ermöglichen und damit einen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer gewährleisten zu können, war die Erarbeitung eines Feuerwehr-Einsatzplanes zu fordern.

9. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, daß auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Abschnitt A zu erteilen.

10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



1  
2  
3  
4

C

C

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100